



Bern, 25. Juni 2025

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

## **Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes ((Umsetzung Motion 23.3498)) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **15. Oktober 2025**.

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80). Die Änderung des WRG dient der Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 UREK-N: «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen».

Im Ergebnis soll im WRG eine neue Bestimmung eingeführt werden, welche die Behörden verpflichtet, die ehehaften Wasserrechte spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember 2040 aufzuheben. Haben die Inhaberinnen und Inhaber der ehehaften Wasserrechte vor der Publikation des Bundesgerichtsurteils BGE 145 II 140 am 31. Juli 2019 rechtmässig Investitionen getätigt, dürfen die Behörden das ehehafte Wasserrecht solange nicht aufheben, bis die Investitionen in die Wasserkraftanlage nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen vollständig amortisiert sind.

Wir laden Sie ein, zu der Vernehmlassungsvorlage und den Ausführungen im Erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).



Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)

Ausserdem bitten wir Sie, uns die Kontaktdaten einer Person anzugeben, an welche wir uns bei Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Rahel Spörri, Fachspezialistin Wasserrecht ([rahel.spoerri@bfe.admin.ch](mailto:rahel.spoerri@bfe.admin.ch), Tel. +41 58 462 40 75) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti  
Bundesrat